

G e b ü h r e n s a t z u n g  
zur Krammarktordnung der Stadt Roding

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Stadt Roding folgende Gebührensatzung zur Krammarktordnung der Stadt Roding vom 29.4.1969:

§ 1

Für die Überlassung von Verkaufsplätzen sind Gebühren zu entrichten. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Größe des Verkaufsplatzes.

§ 2

Die Gebühr wird mit der Zuweisung des Verkaufsplatzes oder Verkaufsstandes fällig; wird der Platz oder Stand nur teilweise benutzt, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung oder Ermäßigung der Gebühr.

§ 3

Die Gebühr beträgt pro lfdm Verkaufsplatz 1,50 DM. / 2,50 x).

§ 4

Die Gebühr ist im voraus, spätestens aber bei der Durchkassierung zu entrichten.

§ 5

Beruhet im Falle des § 23 der Krammarktordnung die Verletzung von Vorschriften auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Marktbeziehers, so werden die angefallenen Marktgebühren nicht zurückerstattet.

§ 6

Eine Gebührenerstattung unterbleibt bei anderweitiger Vergabe des Verkaufsplatzes gem. § 8 sowie in den Fällen des § 7 der Krammarktordnung vom 29.4.1969.

§ 7

Über die Einzahlung der Gebühr wird eine Quittung ausgestellt. Diese ist dem Marktmeister auf Verlangen vorzuzeigen.

x) 1h. <sup>4</sup>Änd.-Satzung vom 10.3.84

§ 8

Diese Satzung tritt am 1.1.1980 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Krammarktordnung vom  
05.05.1969 außer Kraft.

Roding, den 20. Dezember 1979  
Stadt Roding



*Bäumel*  
Bäumel  
1. Bürgermeister

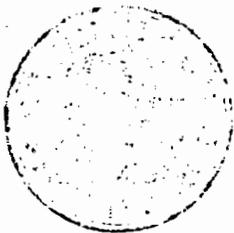
Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde gem. § 33 der Geschäftsordnung durch Nieder-  
legung in der Geschäftsleitung der Stadt Roding vom 27.12.1979  
bis 10.01.1980 öffentlich bekanntgemacht.

Die Niederlegung wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln  
bekanntgegeben. Der Anschlag erfolgte am 20.12.1979 und die Ab-  
nahme am 11.01.1980.

Außerdem wurde auf die Niederlegung im Amtsblatt für den Land-  
kreis Cham Nr. 50 vom 24.12.1979 hingewiesen.

Roding, den 14.01.1980  
Stadt Roding



*Bäumel*  
Bäumel  
1. Bürgermeister